

Magdeburg, den 16.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219

Datum: 18.08.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 16.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 219. Präsidiumssitzung
am 16.06.2025 in Magdeburg**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 eingegangen.

Magdeburg, den 25.07.2025
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 3 **Aktuelle Entwicklungen beim Studieninstitut für
kommunale Verwaltung e.V.**

Anlagen: Mitgliederrundschreiben des SIKOSA vom 07.07.2025

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4),
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3),
212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3)
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3)
218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium nimmt die aktuellen Entwicklungen am vorübergehenden Standort des SIKOSA in Rothensee zur Kenntnis.*
2. *Das Präsidium hält an seiner Bekräftigung fest, den Aus- und Umbau des SIKOSA am Standort Albrechtstraße mit bis zu 12 Mio. Euro finanziell zu fördern (s. TOP 3 der 217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025), sofern die Mitgliederversammlung des SIKOSA beschließt an diesen Standort zurückzukehren.*
3. *Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung des SIKOSA beschließt eine Immobilie an einem anderen Standort für die dauerhafte Unterbringung des SIKOSA zu erwerben, wird die Landesgeschäftsstelle um Prüfung gebeten, ob und inwieweit eine finanzielle Unterstützung des SGSA für den Immobilienerwerb durch das SIKOSA erfolgen kann.*
4. *Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten hinsichtlich der Verwendung der KVV-Mittel für diesen Zweck eine steuerrechtliche Begutachtung zu veranlassen.*

Begründung:

Zu 1. - Aktuelle Entwicklungen am vorübergehenden Standort in Rothensee

In Bezug auf die aktuellen Entwicklungen beim SIKOSA am neuen Standort in der „Welle“ in Magdeburg Rothensee wird auf das Mitgliederrundschreiben des SIKOSA vom 07.07.2025 verwiesen.

Entgegen der ursprünglichen Kalkulation (41 Cent pro Einwohner) resultieren aus der Anmietung des Interims-Objektes „Welle“ Mehrkosten voraussichtlich von 45 Cent pro Einwohner, s. Mitgliederrundschreiben des SIKOSA vom 14.04.2025.

Hinzu kommen 14 Cent pro Einwohner für die Sicherungsmaßnahmen an den Institutsgebäuden in der Albrechtstraße (= 298.983,58 Euro bei 2.135.597 Einwohnern in Sachsen-Anhalt, die kaum auskömmlich sein dürften).

In der Mitgliederversammlung des SIKOSA am 04.12.2025 ist die aus dem Umzug resultierende Beitragssteigerung ab dem 01.01.2026 (künftig insgesamt 1,49 Euro pro Einwohner) zu beschließen.

Zu 2. und 3. - Künftiger dauerhafter Standort des SIKOSA

Derzeit ist ungewiss, ob das SIKOSA an den Standort in der Albrechtstraße 7 in 39104 Magdeburg zurückkehren und, ob eine der vier in der Machbarkeitsstudie untersuchten Varianten realisiert werden wird.

Diesbezüglich gilt es den Beschluss der Mitgliederversammlung des SIKOSA, über die Festlegung des künftigen dauerhaften Standorts des SIKOSA, abzuwarten.

Sodann ist zu entscheiden, in welcher Form der SGSA satzungskonform und steuerrechtlich zulässig das jeweilige Bauvorhaben des SIKOSA finanziell unterstützen kann.

Zu 4. – Steuerrechtliche Begutachtung

Sofern das Präsidium Ziffer 3 zustimmt, ist in beiden Alternativen (Ziff. 2 und Ziff. 3) ein Steuerberaterbüro mit der abschließenden steuerrechtlichen Prüfung der finanziellen Zuwendung des SGSA zu beauftragen.

Sofern das SIKOSA den Umbau in der Albrechtstraße oder den Kauf eines Neubaus an einem anderen Standort erwägt, könnte der SGSA diese Baumaßnahmen des SIKOSA mit einer Zuwendung von max. 12 Mio. Euro unterstützen.

(Beispielsweise wäre das SIKOSA mit dieser Zuwendung des SGSA imstande, einen eigens für das SIKOSA zu errichtenden Neubau neben der „Loge“ in der Weitlingstraße separat zu erwerben. Landesgeschäftsführer Küper wird in der Sitzung weiteres zu dieser Option ausführen, v. a. zu einem Gespräch am 29.07.2025 mit Peter Lackner, dem Geschäftsführer der WOBAU, die Eigentümerin der „Loge“ ist.)

Im Gegenzuge soll das SIKOSA die Mitgliedsbeiträge der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden um diesen Betrag senken (Beispiel: für 12 Jahre eine Reduzierung um 0,50 Euro/Einwohner bei ca. 2 Mio. Einwohnern in Sachsen-Anhalt).

Sofern keine steuerrechtlichen Bedenken bestehen, ist abschließend in einer weiteren Sitzung ein entsprechender Beschluss des Präsidiums über die Gewährung dieser finanziellen Zuwendung an das SIKOSA zu fassen.

Magdeburg, den 25.07.2025
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 4 **Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA im Jahr 2026**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022 (TOP 8)
207. Präsidiumssitzung am 03.07.2023 (TOP 6)
214. Präsidiumssitzung am 09.09.2024 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Gemäß Ziffer I Nr. 1 und Nr. 2 der Ehrenordnung vom 30.05.2022 werden im Jahr 2026 folgende Persönlichkeiten durch eine Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber ausgezeichnet:

- Herrn Oberbürgermeister **Bert Knoblauch**, Stadt Schönebeck Elbe,
- Frau Bürgermeisterin **Anemone Just**, Gemeinde Kretzschau,
- Herrn Bürgermeister **Arno Brandt**, Gemeinde Kamern,
- Herrn Bürgermeister **Sven Hause**, Stadt Calbe (Saale),
- Herrn Bürgermeister **Andreas Brohm**, Stadt Tangerhütte sowie
- Frau Bürgermeisterin **Susan Falke**, Stadt Nienburg (Saale).

Begründung:

- a) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister nach 12-jähriger Amtszeit gemäß Ziffer I Nr. 2.1 der Ehrenordnung.

Bert Knoblauch ist seit 13.02.2014 Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe).
Anemone Just ist seit 25.05.2014 ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau.
Arno Brandt ist seit 03.07.2014 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kamern.
Sven Hause ist seit 06.10.2014 hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale).
Andreas Brohm ist seit 01.11.2014 hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Tangerhütte.
Susan Falke ist seit 01.12.2014 hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Nienburg (Saale).

- b) In der 207. Präsidiumssitzung am 03.07.2023 hat das Präsidium beschlossen, dass die Auszeichnungen mit der Goldenen bzw. Silbernen Ehrennadel im Rahmen der darauffolgenden Kreisvorstandskonferenz oder Mitgliederversammlung erfolgen sollen.

Die Ehrung von Herrn Knoblauch kann bereits im Rahmen der 221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 erfolgen.

Die Ehrung von Frau Just findet in der 71. Kreisvorstandskonferenz am 08.06.2026 statt. Herr Jörg Methner, der bereits seit dem 02.12.2013 Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal ist, soll ebenfalls nachträglich auf der 71. Kreisvorstandssitzung geehrt werden (s. Präsidiumsbeschluss in der 214. Präsidiumssitzung am 09.09.2024, TOP 5).

Die Ehrungen von Herrn Brandt, Herrn Hause und Herrn Brohm erfolgen im Rahmen der 72. Kreisvorstandskonferenz am 02.11.2026 in Zerbst/Anhalt.

Die Ehrung von Frau Falke soll in der 73. Kreisvorstandskonferenz im 1. Halbjahr 2027 erfolgen.

Magdeburg, den 05.08.2025
00-00-30 fi-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219

Datum: 18.08.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 5 **Personalsituation in Kindertageseinrichtungen**
Mindestpersonalschlüssel gem. § 21 Abs. 2 KiFöG LSA

Anlagen ./.

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

1. Das Präsidium vertritt die Haltung, der Mindestpersonalschlüssel gem. § 21 Abs. 2 KiFöG LSA sei nicht zu ändern.

2. Die LGSt wird beauftragt, diese Haltung in künftigen Diskussionsrunden sowie im Konkreten bei der Landtagsanhörung am 24.09.2025 zum Gesetzentwurf zur Änderung des KiFöG LSA sowie zum Selbstbefassungsantrag „Situation der Kita-Fachkräfte in Sachsen-Anhalt endlich ernstnehmen!“ zu vertreten.

Begründung:

In § 21 Abs. 2 KiFöG LSA wird der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich festgeschrieben. Konkret beläuft sich der Schlüssel seit dem 01.08.2019 in einer Tageseinrichtung für zu betreuende Kinder unter 3 Jahren auf 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft (ca. 1:5), für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule auf 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft (ca. 1:12) sowie für jedes Schulkind auf 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft (ca. 1:19).

Der bundesweite Durchschnitt des Betreuungsschlüssels beläuft sich laut dem Statistischen Bundesamt (Stand: 01.03.2020) auf 1:4,1 bei Kindern unter 3 Jahren und auf 1:8,2 bei Kindern zwischen zwei und acht Jahren. In den ostdeutschen Bundesländern sind die Personalschlüssel sehr ähnlich derer in Sachsen-Anhalt.

Da der Mindestpersonalschlüssel unter den Werten des Bundesdurchschnitts liegt, wurde eine etwaige Anpassung des Schlüssels bereits in der Vergangenheit in diversen Ausschüssen des

SGSA diskutiert. Eine einheitliche Meinung der Mitgliedschaft konnte dabei nicht herausgestellt werden.

Eine Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels in Richtung des bundesweiten Durchschnitts oder darüber hinaus erzielt vor dem Hintergrund der prognostisch sinkenden Geburtenzahlen womöglich auf kurzfristige Sicht den Effekt, dass aktuell beschäftigtes Personal in Kindertageseinrichtungen nicht von Stundenreduzierungen, Entlassungen oder gar Schließungen der Einrichtungen betroffen wären. Es kann eine Chance darstellen, mit dem vorhandenen Personal eine geringere Anzahl an Kindern zu betreuen. Dadurch könnte sich die Betreuungsqualität sowie das Arbeitsklima für die Beschäftigten verbessern.

Problematisch ist bei dieser Argumentationsschiene, dass die Zahl der Geburten lediglich auf Prognosen beruhen. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass weltpolitische Einschnitte weitreichende Auswirkungen auch auf die kommunale Ebene in Sachsen-Anhalt haben können (Einwanderungswelle ab dem Jahr 2015, russischer Überfall auf die Ukraine im Februar 2022). In diesen Zeiten ist eine nicht vorhersehbare Anzahl an Kindern im Kindergartenalter nach Sachsen-Anhalt gekommen, welche gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in Tageseinrichtungen haben. Weiterhin ist nicht abschließend einschätzbar, welche Anzahl an Kindern ukrainischer Geflüchteter in der nahen Zukunft in Kindertageseinrichtungen angemeldet werden, denn die Prozesse der Ankunft in Deutschland inkl. eines stabilen Wohnortes und der Arbeitsaufnahme der Elternteile dauern eine gewisse Zeit an. Es ist zu erwarten, dass sich die geflüchteten Ukrainer nach und nach integrieren werden. Demnach werden auch in der kommenden Zeit zusätzliche Zahlen an Kindern, die zwar aktuell schon im kindergartenfähigen Alter sind, derzeit aber noch im Elternhaus betreut werden, ihren Anspruch auf einen Einrichtungsplatz durchsetzen. Aus jahrelangen Beobachtungen sind außerdem natürliche Schwankungen der Kinderzahlen bekannt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Zahlen in der Zukunft auch wieder ansteigen werden. Da Gesetzänderungen langwierige Prozesse durchlaufen, ist zu beachten, dass bei einer Erhöhung des Personalschlüssels dieser bei künftigen Entwicklungen in Richtung erhöhte Geburtenzahlen ebenso anzuwenden ist.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang die angespannte Fachkräftesituation im Bereich der frühkindlichen Bildung. Ein erheblicher Teil der derzeit tätigen pädagogischen Fachkräfte gehört der sogenannten „Baby-Boomer-Generation“ an und steht in den kommenden Jahren vor dem Renteneintritt. Diese demografische Entwicklung führt zu einer wachsenden Überalterung des Personals und einem absehbaren Verlust zahlreicher erfahrener Fachkräfte. Gleichzeitig ist der bestehende Fachkräftemangel bereits heute deutlich spürbar – viele Stellen bleiben unbesetzt, Ausbildungszahlen reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken. In dieser Situation eine strukturelle Erhöhung des Personalschlüssels vorzunehmen, kann zu einem massiven personellen Engpass führen, der auf dem Arbeitsmarkt kaum oder nicht aufgefangen werden kann.

Sollte trotz der derzeitigen Situation ausreichend Personal in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, so ist dennoch die Finanzierung dieser kritisch zu beleuchten. Wenn entgegen der Prognosen die Anzahl der Geburten auf kurze oder lange Sicht doch ansteigt, so bedeutet die Umsetzung eines höheren Personalschlüssels in der Praxis mehr Personalbedarf und damit erhebliche Mehrkosten, die Kommunen gerade mit Blick auf die prekäre Haushaltssituation der kommunalen Ebene nicht allein tragen können. Laut § 12 KiFöG LSA obliegt dem Land Sachsen-Anhalt zwar die Pflicht, sich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung mithilfe von Zuweisungen angemessen zu beteiligen. In der Realität erfolgt diese Finanzierung jedoch nicht auskömmlich, sodass Träger und Kommunen strukturell unterfinanziert sind. Ohne eine

verlässliche und ausreichende Gegenfinanzierung durch das Land wären viele Einrichtungen bei einer Erhöhung des Personalschlüssels mit gleichzeitigem Zuwachs von betreuungspflichtigen Kindern gezwungen, andere Qualitätsstandards abzusenken, was dem eigentlichen Ziel eines höheren Personalschlüssels entgegensteht.

Wird die Anzahl der zu betreuenden Kinder entgegen der Prognosen also nicht auf ein gewisses Niveau sinken oder mit Blick auf die weitere Zukunft wieder steigende Zahlen erreichen, kann die Erhöhung des Betreuungsschlüssels dazu führen, dass vor dem Hintergrund des demografischen Wandels im Erzieherpersonal in Kombination mit dem Fachkräftemangel zu wenig Personal für zu viele Kinder vorhanden ist. Außerdem ist die Finanzierung weiterer Erzieherstellen mit Blick auf die Vergangenheit bezüglich der monatlichen Zuweisungen des Landes gemäß § 12 KiFöG LSA kritisch anzuführen. Eine Erhöhung des Personalschlüssels unter den derzeitigen strukturellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen birgt die Gefahr, bestehende Probleme zu verschärfen.

Wir bitten um Beschlussfassung hinsichtlich einer Änderung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG LSA, um diese Haltung des Präsidiums in künftigen Diskussionsrunden sowie konkret bei der Landtagsanhörung am 24.09.2025 zum Gesetzentwurf zur Änderung des KiFöG LSA sowie zum Selbstbefassungsantrag „Situation der Kita-Fachkräfte in Sachsen-Anhalt endlich ernstnehmen!“ zu vertreten.

Magdeburg, den 07.08.2025
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 6 **Fachkräftequalifizierung im Bereich der kommunalen Bauverwaltungen für Energiethemen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium betont die Wichtigkeit der Sicherstellung einer qualifizierten Fachkraftbasis in den Kommunen, um die Umsetzung der Energiewende vor Ort leisten zu können.*
- 2. Die Landesgeschäftsstelle hat den Auftrag, ein geeignetes Ausbildungsprogramm beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung (Sikosa) zu initiieren, um Mitarbeiter für die kommunale Verwaltung im Bereich der kommunalen Bauverwaltung für Energiethemen qualifizieren zu können.*
- 3. Das Präsidium votiert für eine kurzfristige Lösung zur Qualifizierung des bestehenden kommunalen Personals für die kommunale Wärmeplanung.*

oder

Das Präsidium votiert für die optionale Qualifizierung eines Quereinsteigers oder eines bestehenden kommunalen Mitarbeiters, der mittelfristig zusätzlich in der kommunalen Verwaltung in der kommunalen Bauverwaltung im Schwerpunkt Erneuerbare Energien eingesetzt werden kann.

Begründung:

Die Kommunen stehen bei der Kommunalen Wärmeplanung, deren Umsetzung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie dem energieeffizienten Gebäudemanagement vor vielfältigen Herausforderungen. Die mangelnde Fachkompetenz im Bereich der Energiewirtschaft und der technischen Umsetzung erschwert die Koordination der verschiedenen Akteure vor Ort. Auch die Integration eigener gemeindewirtschaftlicher Betätigungen in bestehende Netze stellt eine große Herausforderung dar. Diese Probleme führen dazu, dass das Thema Energie- und

Wärmeplanung häufig nur oberflächlich in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden bearbeitet werden kann.

Ausgangspunkt Problemlage kommunale Wärmeplanung

Aufgrund der Einführung der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung¹ bietet sich nun die Chance der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die keine Förderung aus der Kommunalrichtlinie der NKI erhalten haben und einen Mehrbelastungsausgleich aufgrund des Landesausführungsgesetzes zur kommunalen Wärmeplanung beanspruchen können, diesen für Personal in den kommunalen Verwaltungen einzusetzen.

Bereits den Entstehungsprozess des Wärmeplanungsgesetzes konnte der Großteil der Kommunen fachlich nicht begleiten, weil ihnen das dazu nötige Fachpersonal fehlte. Die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung liegt zumindest in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden unter 20.000 Einwohnern bisher bei der Verwaltungsspitze bzw. dem jeweiligen Bauamtsleiter, womit das Thema oft nicht in der notwendigen Tiefe bearbeitet werden kann. In zahlreichen Informationsmaterialien wurde diesen geraten, mit Fördermitteln rechtzeitig Ingenieurbüros zu binden, die für die Kommunen eine Aufgabe erledigen sollen, deren Ergebnis die Kommunen nicht überprüfen können und deren Umsetzungsfrage ungeklärt ist. Daher stehen Wärmepläne zu befürchten, die ohne fachliche Begleitung durch die Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu „Schubladenkonzepten“ werden und schlichtweg nicht umsetzbar sind.

Die Kommunen brauchen daher nicht nur finanzielle Mittel für die Planung, sondern vor allem Personal, welches zur fachlichen Begleitung befähigt sind. Der Fachkräftemangel in Sachsen-Anhalt steigt zusehends. Durch den demographischen Wandel geht weiteres Fachpersonal verloren und wird kurzfristig nicht ersetzt werden können. Außerdem erfordert das Tempo, mit dem die Energiewende in Deutschland erfolgen soll, eine große Anzahl an spezifisch ausgebildetem Personal, was bisher nicht ausgebildet wurde. Es müssen daher kurzfristig passgenaue Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden sowie Umschulungen für Quereinsteiger attraktiv ausgestaltet werden, um den Kommunen die Gewinnung bzw. die Ausbildung von qualifiziertem Personal zu ermöglichen.

Da seitens des Landes bisweilen kein Engagement in der Sache zu verzeichnen ist, hatte die Landesgeschäftsstelle hierzu bereits im vergangenen Jahr Kontakt mit der Landesenergieagentur sowie der Ingenieurkammer gesucht, um ggf. im Rahmen einer Kooperation Fachpersonal durch ein Ausbildungsprogramm zu gewinnen. Nunmehr haben sich die unterschiedlichen Akteure zu bestehenden Möglichkeiten ausgetauscht. Von der Landesenergieagentur wurde der Kontakt zum Ökozentrum Hamm hergestellt. Das Ökozentrum Hamm bietet ein über 4 Monate dauerndes zertifiziertes Schulungsprogramm zum „Kommunalen Wärmemanager“ an.

Der dort durchgeführte Lehrgang „Wärmewende in der Praxis – Kommunale Wärmeplanung“ ist ein multimediales Lernformat, das kommunales Personal befähigen soll, die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung zu begleiten und deren Fortschreibung aktiv mitzugestalten. Dazu wird eine breite Palette von Fähigkeiten und Kenntnissen, angefangen bei den rechtlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes über die Beteiligung aller relevanten Interessengruppen bis hin zur Beschaffung und Verarbeitung von Daten sowie den physikalischen und verwaltungstechnischen Grundlagen, vermittelt.

Der Aufbau und die kommunalen Rezensionen des Schulungsprogrammes schätzt die Landesgeschäftsstelle als durchdacht und umfänglich ein. Der Lehrgang umfasst vier Präsenztage in

¹ Kabinettsbeschluss vom 08.07.2025

vier Monaten. Zusätzlich finden Seminare und Workshops im Online-Format statt, begleitet von angeleitetem selbstständigem Lernen und tutorierter Unterstützung.

Möglichkeit der Adaption für Sachsen-Anhalt

Es bestünde die überlegenswerte Variante, die Schulung für Sachsen-Anhalt zu übernehmen. Dies ist die von der Landesenergieagentur favorisierte Lösung. Der Vorteil bestünde darin, dass binnen 4 Monaten mit Start im Oktober oder November 2025 kurzfristig ein qualifizierter Mitarbeiter verfügbar wäre. Die Landesgeschäftsstelle hält es jedoch für unvorteilhaft, dass dies ein Mitarbeiter aus der bestehenden Verwaltung wäre, der auch für andere Aufgaben qualifiziert und mit diesen ausgelastet ist. Einen Nachteil sieht die Landesgeschäftsstelle daran, dass für eine kurzfristige Lösung das Ökozentrum Hamm keine Spezifizierung auf Sachsen-Anhalt vornehmen könnte und Landesgesetz sowie auch die Rechtsverordnung zur kommunalen Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt erst in 2026 zu erwarten sind. Vorteilhaft ist wiederum, dass es bereits positive Rezensionen der bisherigen Lehrgangsteilnehmer in NRW gibt. Demgegenüber stehen Kosten von schätzungsweise 4.500,00 EUR brutto für jeden Teilnehmer der kommunalen Verwaltung. In NRW wird das Angebot des Ökozentrums Hamm mit bis zu 100 % gefördert. In Sachsen-Anhalt wurde eine entsprechende Förderung abgelehnt.

Möglichkeit der Erweiterung der Ausbildungsinhalte und Module u. a. für Quereinsteiger

Die Landesgeschäftsstelle tendiert zu einer nicht kurzfristigen, aber zielgerichteteren Qualifizierung von Quereinsteigern bzw. Verwaltungspersonal, um die kommunalen Herausforderungen im Bereich Wärmeplanung, Energieeffizienz und Ausbau Erneuerbarer Energien und nicht zuletzt ggf. neuer gemeindewirtschaftlicher Betätigungsfelder effektiv initiieren und bewältigen zu können. Das Angebot des Ökozentrums Hamm könnte daher nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle über das Sikosa durchgeführt und um einen wählbaren Crashkurs im Bereich öffentliche Verwaltung (maximal A1 Niveau) erweitert werden, um grundlegende Kenntnisse der kommunalen Verwaltung zu vermitteln. Darüber hinaus sollten Kenntnisse über die Energienetze und den (gesteuerten) Ausbau erneuerbarer Energien und Implementierung in bestehende kommunale Planungen sowie die finanzielle Teilhabe in Sachsen-Anhalt Teil der Qualifizierung sein. Nicht zuletzt sollten die landesseitigen Festlegungen zur kommunalen Wärmeplanung Bestandteil der Qualifizierung sein.

In der Folge könnten weitere Module/Seminare entwickelt werden, die auf den initialen Kurs aufbauen und vertiefende Kenntnisse sowie praktische Kompetenzen vermitteln.

Randangebote

Die Landesgeschäftsstelle könnte hierzu entsprechende Beschlussvorlagen und Stellenbeschreibungen zur Verfügung stellen. Die Betreuung der Lehrgangsteilnehmer im Nachgang des Kurses zu regelmäßigen Treffen, könnte durch die Landesenergieagentur bewältigt werden.

Finanzierung

Die Landesgeschäftsstelle könnte sich vorstellen, diese Qualifizierungsmaßnahmen finanziell zu unterstützen, um eine breite Teilnahme zu ermöglichen.

Magdeburg, den 24.07.2025

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 7 **Überprüfung Neuregelung Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA**

Anlagen (1) Stellungnahme des SGSA vom 20.05.2025

Bisherige Beratung: 208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023 (TOP 3)
210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 (TOP 3 a)
215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 5)
216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Neuregelung in § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA (Mindestfinanzausstattung) prüfen zu lassen.**
- 2. Eventuelle Kosten für eine gutachterliche Klärung der Erfolgsaussichten (Kurzgutachten) werden aus dem Prozesskostenfonds beglichen.**
- 3. Eine eventuelle Klageunterstützung aus dem Prozesskostenfonds bleibt einem weiteren Präsidiumsbeschluss nach Vorlage des Prüfergebnisses vorbehalten.**

Begründung:

Als Reaktion auf die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage hat der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.06.2025 eine Änderung für die Landkreise und Verbandsgemeinden im § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA beschlossen, welche neben der Aufnahme der allgemeinen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen an die Umlageerhebung neu eine Regelung zur Bemessung der finanziellen Mindestausstattung vorsieht. Das Gesetz wurde im GVBl. LSA Nr. 7/2025 vom 07.07.2025 veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Zuletzt wurde die Neuregelung des § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA in der 216. Präsidiumssitzung diskutiert und v. a. aufgrund des Abstellens auf die laufende Verwaltung zur Prüfung einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung deutlich abgelehnt. Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle ist die hiesige Rechtsprechung zur Kreisumlage und hier insbesondere zur materiell-rechtlichen Frage der Verletzung der finanziellen Mindestausstattung und die hierdurch ausgelöste Diskussion um nicht realisierbare Kreisumlagezahlungen ein weiteres Indiz für die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt i. S. d. Art. 88 Abs. 1 Verf LSA, was auch der Gang einzelner Landkreise vor das BVerfG verdeutlicht. Lösungen müssen daher alle kommunalen Ebenen in den Blick nehmen. Der Weg, der nun mit der Änderung in § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA gewählt wurde, wird dieser Zielstellung nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle nicht gerecht.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 08.04.2025](#) erfolgte eine vorläufige Bewertung der Landesgeschäftsstelle zur damals noch beabsichtigten und zwischenzeitlich umgesetzten Änderung des § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Aufgrund der deutlich positiven Resonanz innerhalb der Mitgliedschaft floss diese vorläufige Positionierung auch in die Stellungnahme des SGSA vom 20.05.2025 (**Anlage 1**) ein.

In der 2. Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag am 11.06.2025 wurde wiederholt auf die Kritik des Städte- und Gemeindebundes hingewiesen. Daher verwies u. a. Innenministerin Dr. Zieschang darauf, dass man seitens des Landes eine gerichtliche Prüfung der Gesetzesänderungen erwarte. Jedoch gehe man davon aus, dass diese nicht über eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sondern über eine einmalige verfassungsrechtliche Überprüfung vor dem Landesverfassungsgericht erfolgen dürfte.

Derzeit eruiert die Landesgeschäftsstelle daher die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 Abs. 1 LVerfGG) aufgrund der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Verfassung, des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß Art. 75 Nr. 7 LVerf und § 2 Nr. 8, § 51 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Kommunen wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LVerf durch ein Landesgesetz.

Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 48 Abs. 3 LVerfGG ein Jahr nach Inkrafttreten. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes trat einen Tag nach der Verkündung und damit am 08.07.2025 in Kraft.

Die bei der Zulässigkeitsprüfung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu prüfende Beschwerdebefugnis setzt voraus, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in seinem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein. Hierzu muss er darlegen, dass der Landesgesetzgeber eine aus dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf folgende Pflicht zum Unterlassen oder zum Handeln verletzt hat und dass die Wirkungen dieser Verletzung den Beschwerdeführer selbst in einem von seinem Selbstverwaltungsrecht geschützten Interesse unmittelbar treffen.

Eine detaillierte inhaltliche verbandspolitische Bewertung des Gesetzes liegt mit unserer Stellungnahme vom 20.05.2025 bereits vor. Jedoch vermögen wir nicht abschließend einzuschätzen, ob diese auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Kommunalverfassungs-

beschwerde genügen. Beispielsweise können wir nicht abschließend beurteilen, ob das Verfassungsgericht für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde eine einzelgemeindliche Betroffenheit ausreichen lässt oder die Betroffenheit vielmehr im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller umlagepflichtigen Gemeinden (in einem Landkreis) dargelegt werden müsste.

Die Landesgeschäftsstelle würde deshalb gern auf bekannte Rechtsanwaltskanzleien zuzugehen, damit diese zunächst die Erfolgsaussichten und damit auch mögliche Klageansätze einer Kommunalverfassungsbeschwerde eruieren. Es soll angestrebt werden, dass hierfür, wie schon bei der Vorprüfung einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde gegen den § 102 Abs. 3 KVG LSA, zunächst keine Kosten für den Verband entstehen. Sofern dennoch Kosten anfallen sollten, könnten diese aus dem Prozesskostenfonds des SGSA bezahlt werden.

Erst nach Vorlage der Ergebnisse zu den möglichen Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde würden wir die Klagebereitschaft betroffener Städte und Gemeinden abfragen. Eine dann eventuell zu diskutierende Klageunterstützung der konkreten Kläger aus dem Prozesskostenfonds des SGSA bleibt einem weiteren Präsidiumsbeschluss nach Vorlage der Erfolgsaussichten vorbehalten.

Magdeburg, den 25.07.2025
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 8 **Projekt „Digitalexpertise für Kommunen“;
Grundsatzbeschluss zum Zuwendungsvertrag zwischen Land
und SGSA sowie zur Einbindung der KITU in das Projekt-
management**

Anlagen: (1) Entwurf eines Zuwendungsvertrages zur Unterstützung der
Kommunen beim Aufbau digitaler Expertise
(2) überarbeiteter Entwurf eines Zuwendungsvertrages zur
Unterstützung der Kommunen beim Aufbau digitaler
Expertise

Bisherige Beratung: 215. Sitzung am 02.12.2024 (TOP 8)
216. Sitzung am 03.02.2025 (TOP 6)
218. Sitzung am 16.06.2025 (TOP 11)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium hält dem Grunde nach an dem in der 215. Sitzung zum TOP 8 gefassten Beschluss fest.**
- 2. Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass eine gemeinsame Umsetzung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) innerhalb des möglichen Zuwendungszeitraumes nicht realisierbar ist und spricht sich dafür aus, das Projekt in ein Einzelprojekt des SGSA zu überführen.**
- 3. Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle auf Basis des in Anlage 2 befindlichen überarbeiteten Entwurfs, einen Zuwendungsvertrag zur Projektumsetzung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) zu verhandeln und abzuschließen.**
- 4. Das Präsidium befürwortet die Vergabe des Projektmanagements per Inhouse-Vergabe an die Kommunale IT-Union eG (KITU).**

Begründung:

In der 215. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt (SGSA) hatte das Präsidium die erstmals vorgestellte gemeinsame Projektskizze der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Landesgeschäftsstelle wurde auf dieser Grundlage beauftragt, die Aufgabenbeschreibung der Digitalisierungsexperten und die organisatorische Ausgestaltung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) weiterzuentwickeln und mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) einen Zuwendungsvertrag zu verhandeln. Im Präsidium bestand Konsens, dass kontinuierlich geprüft werden muss, in welchem Maße das Projekt realistisch und sinnvoll umgesetzt werden kann.

Zum aktuellen Verfahrensstand hatten wir in der 216. und 218. Präsidiumssitzung berichtet. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Vorberichten bzw. Niederschriften wird Bezug genommen.

Im Rahmen der geführten Gespräche sind alle Beteiligten einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine gemeinsame Umsetzung innerhalb des möglichen Zuwendungszeitraumes nicht realisierbar ist. Vorstellbar ist aber, dass der ursprüngliche Projektgedanke – wenn auch in modifizierter Art und Weise – in zwei Einzelprojekte überführt wird. Das MID hatte insoweit einen angepassten Zuwendungsvertrag sowohl dem LKT als auch uns in Aussicht gestellt. Vorausgesetzt, der LKT als auch wir stellen die Ergebnisse der Projekte allen Kommunen in Sachsen-Anhalt nach dem „Einer-für-Alle- bzw. Einer-für-Viele-Prinzip“ zur Verfügung. Nach Möglichkeit soll eine enge Abstimmung der KSpV innerhalb der Projekte und über die Laufzeit hinaus erfolgen. Sichergestellt werden muss, dass das im Projekt erworbene Wissen auch nach Abschluss des Projektes zur Verfügung steht.

Nach Erhalt wurde der vom MID ausgearbeitete Entwurf eines Zuwendungsvertrages zur Unterstützung der Kommunen beim Aufbau digitaler Expertise (**Anlage 1**) zunächst den Vertretern der drei kreisfreien Städte als Umsetzungspartner zur Beratung übersandt. Der Zuwendungsvertrag sieht eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.225.000 € (2025: 15.000 € | 2026: 810.000 €) vor. Die Mittel stehen max. bis zum 31.12.2026 zur Verfügung, da es sich hierbei um Mittel aus dem Corona-Sondervermögen des Landes Sachsen-Anhalt handelt. Problematisch ist weiterhin die Forderung nach der dauerhaften Implementierung von Digitalexperten, wobei seitens des MID bereits im Zuwendungsvertrag die Möglichkeit der Einbindung externer Dienstleister eröffnet wurde. Weitere Einzelheiten sind laut der Aussage des MID verhandelbar.

Diskutiert wurden – u. a. am 17.06.2025 im Beisein einer Vertreterin des MID – mögliche Themenfelder. Vorstellbar wären Folgende:

- Entwicklung eines Best-Practice-Beispiels zur Einführung eines DM,
- Einführung von Self-Service-Station im Bürgerservice des Einwohnermeldeamts zur eigenständigen Beantragung von Dokumenten,
- Konzeption TR-Resi Scan (ersetzendes Scannen) und Pilotierung in der öffentlichen Verwaltung („Digitaler Posteingang“),
- „KI gestütztes Transkribieren und Protokollerstellung von Sitzungen“,
- „Automatisierung von Verwaltungsaufgaben mit RPA (Robotic Process Automation)“,
- „Analyseprojekt zur Einführung von Identity and Access Management (IAM)“.

Zu den Anforderungen an die Projektskizze wurde seitens des MID im Rahmen des Projektes klargestellt, dass nicht die einzelnen Projektskizzen der kreisfreien Städte zu den benannten Themenfeldern Anlage zum Zuwendungsvertrag sein können (sollen). Es bedarf zwingend eines Gesamtkonzeptes, das Grundlage des Zuwendungsvertrages und sodann auch des Verwendungsnachweises sein soll. Das Gesamtkonzept soll darauf gerichtet sein, den Aufbau digitaler Expertise in Kommunen systematisch zu fördern und zu verstetigen. Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes wäre also die strategische Planung und Koordination von Digitalisierungsprojekten, der Aufbau von vertieften Kenntnissen zu einzelnen Themen und das Bereitstellen des erworbenen Wissens nach dem „Einer-für-Alle- bzw. Einer-für-Viele-Prinzip“.

Die Erstellung eines solchen Konzeptes bedarf aus Sicht der Landesgeschäftsstelle externer Beratung. Mit den vorhandenen Kapazitäten in der Landesgeschäftsstelle ist ein Projektmanagement, insbesondere auch im Hinblick auf die Zuwendungshöhe, nicht leistbar. Daher wurde zwischenzeitlich das Gespräch mit der KITU gesucht, inwieweit über diese im Wege der Inhouse-Vergabe ggf. auf Beraterleistungen zurückgegriffen werden kann. Grundsätzlich ist dies möglich, möglich ist auch die direkte Inanspruchnahme der KID über die KITU für das Projektmanagement – was favorisiert wird.

Im Ergebnis wäre folgende weitere Vorgehensweise denkbar:

- Die KITU erhält im Wege der Inhouse-Vergabe das Projektmanagement übertragen, insbesondere für die Erstellung des Gesamtkonzeptes, die Überarbeitung des Finanzierungsplanes, die Begleitung der Umsetzung, die Abstimmung zwischen allen Projektbeteiligten, die Unterstützung der kreisfreien Städte bis hin zur Begleitung bei der Erstellung des Verwendungsnachweises.
- Die kreisfreien Städte erhalten einen Teil der Zuwendungen mittels Dienstleistungsvertrag zur Umsetzung der noch zu bestimmenden Teilprojekte unter dem Deckmantel des Gesamtkonzeptes.
- Der zu leistende Eigenanteil des SGSA wird u.a. dadurch dargestellt, dass sowohl der Sachgebietsleiter Digitalisierung als auch die Beigeordnete zu einem gewissen Prozentsatz ihrer Arbeitszeit die Aufgabe der Leitung/Begleitung des Projektes „Digitalexpertise für Kommunen“ übertragen erhalten.

Es gilt nunmehr zu entscheiden, ob unter den dargestellten Gegebenheiten an der Umsetzung des Projektes „Digitalexpertise für Kommunen“ festgehalten wird.

Sodann bedarf es zur weiteren Umsetzung, einen abschlussreifen Zuwendungsvertrag zu verhandeln. Die bereits aus heutiger Sicht zwingend erforderlichen Änderungen sind dem als **Anlage 2** beigefügten überarbeiteten bzw. mit entsprechenden Hinweisen versehenen Entwurf eines Zuwendungsvertrages auf Basis des Vertragsentwurfes des MID zu entnehmen.

Im Konkreten möchten wir auf folgende vertragliche Regelungen bzw. auf folgenden Änderungsbedarf hinweisen:

- Im Hinblick auf die Projektlaufzeit und den Fachkräftemangel ist die Implementierung von je einem Digital Experten in den drei kreisfreien Städten und im SGSA nicht realisierbar. Daher wird vorgeschlagen vordringlich auf das aufzubauende Wissen zur Digitalisierung und dessen Vorhaltung und Nutzbarkeit nach dem „Einer-für-Alle- bzw. Einer-für-Viele-Prinzip“ abzustellen. Die Modifizierung bedürfte der Abstimmung mit dem MID.
- Die Themenfelder unter § 3 Abs. 2 des Zuwendungsvertrages sich zwingend zu minimieren und zu konkretisieren.

- In § 3 Abs. 4 des Zuwendungsvertrages muss die geforderte Datenerhebung und Analysefähigkeit sowie die Einbindung der Landkreise erneut bewertet und diskutiert werden, ggf. ist die Zielsetzung des Abs. 4 anzupassen. Insbesondere die Punkte a. und b. bedürfen der Überarbeitung.
- Der abgebildete Finanzierungsplan bedarf der grundlegenden Überarbeitung.
- Nicht abänderbar ist die Regelung zu den Prüfrechten des Landesrechnungshofes. Aus § 91 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) ergibt sich bei Zuwendungen grundsätzlich ein entsprechendes Prüfrecht. Der Landesrechnungshof kann in diesen Fällen seine Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit er dies für seine Prüfung für notwendig hält.

Magdeburg, den 25.07.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219

Datum: 18.08.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 9 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

9.1 **Vorschlag für eine Veränderung bei der Besetzung des
Haushalts- und Finanzausschusses**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss
Herrn Dirk Michelmann, Dezernatsleiter Service der Stadt Aschersleben.***

Begründung:

Die Stadt Aschersleben hat mit Schreiben vom 03.07.2025 darüber informiert, dass aufgrund personeller Veränderungen das bisherige langjährige stellvertretende Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss, Herrn Ralf Schneider, zukünftig durch den Dezernatsleiter Herrn Dirk Michelmann ersetzt werden soll.

Magdeburg, den 18.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
9.2 **Vorschlag für eine Veränderung bei der Besetzung des
Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss, Herrn Andreas Müller, Amtsleiter Bildung und Sport der Stadt Aschersleben.

Begründung:

Die Stadt Aschersleben hat mit Schreiben vom 03.07.2025 darüber informiert, dass aufgrund personeller Veränderungen das bisherige langjährige stellvertretende Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss, Steffen Schütze, zukünftig durch Herrn Amtsleiter Andreas Müller ersetzt werden soll.

Magdeburg, den 18.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
9.3 **Berufung eines Mitgliedes in den
Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA Herrn Thomas Fahldieck, Abteilungsleiter Kindertageseinrichtungen, Schule und Sport der Stadt Halberstadt.

Begründung:

Die Stadt Halberstadt hat mit Schreiben vom 21.07.2025 darüber informiert, dass das bisherige Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, Herr Peter Kuschel, in den Ruhestand getreten ist. Die Stadt Halberstadt bittet das Präsidium für Herrn Kuschel, Herrn Fahldieck als ordentliches Mitglied zu berufen.

Magdeburg, den 24.06.2025

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.1 **Benennung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt (NASA GmbH)**
Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Jörg Rehbaum als Mitglied für den Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt (NASA GmbH).

Begründung:

Der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt (NASA GmbH) hat der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt, dass die 6. Amtszeit des Aufsichtsrates Anfang August 2025 endet. Bisher war der Beigeordnete für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg, Jörg Rehbaum, der Vertreter des SGSA. Er hat seine Bereitschaft erklärt, auch in der 7. Amtszeit im Ausschtrat mitzuarbeiten.

Die Landesgeschäftsstelle hat aufgrund der Frist der NASA zur Benennung bereits unter Vorbehalt des Beschlusses des Präsidiums Herrn Beigeordneten Jörg Rehbaum benannt.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 07.07.2025

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3; 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.2 **Lenkungskreis Brancheninitiative ÖPNV Sachsen-Anhalt**
Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Referentin Anika Grimm, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, als Mitglied für den Lenkungskreis Brancheninitiative ÖPNV Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Am 12.06.2025 konstituierte sich die Brancheninitiative ÖPNV des Landes Sachsen-Anhalt als ein landesweiter Beteiligungsprozess des Landes, der kommunalen Aufgabenträger, der Verkehrsunternehmen des SPNV und ÖSPV sowie der Verkehrsverbünde.

Die Zusammenarbeit von Politik und Praxis dient der Erarbeitung gemeinsamer realistischer und wirksamer Strategien für die künftige Gestaltung des ÖPNV. Die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger sollen so aufgestellt werden, dass sie die künftigen Herausforderungen bewältigen können. Dafür braucht es langfristige Strategien, aber auch kurzfristige, unmittelbar umsetzbare Ergebnisse. Unser gemeinsames Ziel bleibt es, konkrete Verbesserungen für den Fahrgast zu bewirken.

Die Brancheninitiative ist in drei Gremien organisiert: den Lenkungskreis, die Fachkreise und den Organisationskreis. Während in den Fachkreisen die thematisch fokussierte Arbeit stattfindet, der Organisationskreis den Prozess gestaltet, hat der Lenkungskreis die Aufgaben der Prozesssteuerung und -überwachung, Beauftragung der Fachkreise und transparenten Kommunikation nach innen und außen. Der Lenkungskreis wird sich aus insgesamt 14 ausgewählten Vertretern der ÖPNV-Branche zusammensetzen.

Die Auswahl der 14 Vertreter für den Lenkungskreis aus den über vierzig an der Brancheninitiative mitwirkenden Institutionen ist komplex. Letztlich sollen die unterschiedlichen Interessen aller am Prozess beteiligten Akteure berücksichtigt werden. Hier spielen Aspekte wie die Regionalität, Verbundzugehörigkeit aber auch die Differenzierung nach städtischem und ländlichem Raum eine Rolle.

Der Städte- und Gemeindebund ist aufgerufen für die drei kreisfreien Städte eine Besetzung vorzuschlagen. Da die Auswahl möglichst alle Interessen abdecken soll, votiert die Landesgeschäftsstelle für die Besetzung mit Frau Referentin Anika Grimm, sofern es aus dem Bereich des Präsidiums keinen anderweitigen Vorschlag geben sollte.

Das Präsidium wird um Vorschläge und Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 04.08.2025
00-00-30 sch-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219

Datum: 18.08.2025

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

10.3 **Neubesetzung im Beirat für Aus- und Fortbildung am Institut für Brand- und Katastrophenschutz IBK Heyrothsberge**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als Mitglied in den Beirat für Aus- und Fortbildung am Institut für Brand- und Katastrophenschutz IBK Heyrothsberge Herrn Ronny Weber, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.10.2020 wurde u. a. Herr Ronny Mank, Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lützen, als Mitglied für den Beirat für Aus- und Fortbildung am Institut für Brand- und Katastrophenschutz IBK Heyrothsberge benannt. Herr Mank hat aufgrund seiner neuen Tätigkeit keine Kapazitäten mehr, im Beirat mitzuarbeiten und daher seinen Rücktritt erklärt.

Herr Ronny Weber ist als eingesetzter Verbandsführer in der Gemeinde Muldestausee und in der Ortsfeuerwehr Friedersdorf der Gemeinde Muldestausee ansässig. Er schult im Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Thema Straßenverkehrsrecht (auch beim Zoll) und ist Kreisausbilder für Maschinisten.

Von 2022 bis 2023 war er stellvertretender Kreisbrandmeister des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Herr Weber hat seine Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet.

Magdeburg, den 30.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des DStGB**
11.1 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Präsidiums**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 12.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

In der 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 12.1) wurde beschlossen, dass Präsident Andreas Dittmann als stellvertretendes Präsidiumsmitglied dem DStGB vorgeschlagen wird. Herr Dittmann sollte die Stellvertretung für das ordentliche Mitglied, Bürgermeister Dennis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz), übernehmen. In den Ausführungen der Landesgeschäftsstelle wurde aufgezeigt, dass Herr Dittmann die Stellvertretung von Herrn Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg, übernehme. Diese Aussage war ein redaktioneller Fehler. Herr Schulz ist kein stellvertretendes Mitglied des Präsidiums des DStGB. Diese Position hatte Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, inne, welcher zugunsten von Herrn Dittmann auf diese Position verzichtet hat.

Magdeburg, den 07.07.2025

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 11 **Mitarbeit in den DStGB**
11.2 **Gemeinsamer Forstausschuss Deutscher Kommunalwald
der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände;
Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes**
Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Referentin Anika Grimm, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, als stellvertretendes Mitglied für den Gemeinsamen Forstausschuss Deutscher Kommunalwald der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände.

Begründung:

Herr Wulf Ohlmeyer, Hansestadt Salzwedel, Leiter Wirtschaftshof, war als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss benannt. Auf Nachfrage hat die Hansestadt Salzwedel der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt, dass Herr Ohlmeyer bereits im Ruhestand ist. Sollte sich aus den Mitgliedern des Präsidiums kein eigenes Interesse an der Besetzung des Ausschusses ergeben, kann die Position des stellvertretenden Mitglieds durch Frau Referentin Anika Grimm besetzt werden.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 25.07.2025
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann

TOP 12 **Personalangelegenheiten**

12.1 **Höhergruppierung einer Referentin**

Anlagen: (1) Entwurf des Geschäftsverteilungsplans ab 01.05.2026
(2) Stellenbeschreibung und Stellenbewertung
(3) Entwurf Stellenplan 2026

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 14.3)

Beschlussvorschlag:

Frau Andrea Schulz wird auf der Grundlage der aktualisierten Stellenbeschreibung und -bewertung mit Wirkung zum 1. Mai 2026 in die Entgeltgruppe EG 14 TVöD-VKA eingruppiert. Ein entsprechender Änderungsvertrag zum Anstellungsvertrag ist abzuschließen.

Begründung:

Frau Andrea Schulz ist Volljuristin und seit dem 01.04.2021 als Referentin beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt unbefristet angestellt. Sie betreut das Referat 6, insbesondere die Rechtsgebiete allgemeines und besonderes Gefahrenabwehrrecht sowie öffentliches Auftragswesen (Vergaberecht).

Ab dem 01.05.2026 wird in dieses Referat die höherwertige Aufgabe des Europarechts aufgrund des Sachzusammenhangs integriert. Das Referat 6 umfasst auch das Vergaberecht, dessen Ursprung im Europarecht liegt und dessen Vorgaben maßgeblich aus der Europäischen Union erfolgen. Zudem werden die Themen Tourismus und Städtepartnerschaften in Referat 6 betreut, die ebenfalls Bezug zu Europa und Europarecht haben.

Die Referentin von Referat 6 ist bereits stellvertretendes Mitglied im Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Bislang wurde dieses Rechtsgebiet im Sozialreferat als sachfremde Aufgabe ohne weiteren Zusammenhang wahrgenommen. Dies wird mit der Änderung des Geschäftsverteilungsplans zum 01.05.2026 bereinigt, s. *Anlage 1*.

In der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 14.3) wurde um die Aktualisierung der Stellenbewertung gebeten und die Beschlussfassung auf die 219. Präsidiumssitzung vertagt.

Laut der aktuellen Stellenbewertung ist diese Stelle nach Übertragung dieser höherwertigen Aufgabe nunmehr mit der Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA zu bewerten, s. *Anlage 2*.

Aus diesem Grunde wird das Präsidium um Zustimmung gebeten, Frau Schulz ab dem 01.05.2026 in die EG 14 TVöD-VKA einzugruppieren.

Magdeburg, den 25.07.2025
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219

Datum: 18.08.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann

TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**

13.1 **Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026**

Anlagen:

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2026 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2024
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 11.07.2025

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium empfiehlt der Kreisvorstandskonferenz

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie*
- b) die Verbandsumlage (Grundbetrag und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,21 Euro/Einwohner erhoben wird.*

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 2.591.200 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Allerdings werden vom festgesetzten einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner nur 0,21 Euro/Einwohner erhoben. Aufgrund der voraussichtlich sinkenden Einwohnerzahlen wird mit Mindereinnahmen i. H. v. 1.000 Euro gerechnet.

Die Betriebsmittelrücklage umfasst zum 01.01.2026 voraussichtlich einen Betrag von ca. 3.118.000 Euro. Davon werden 405.000 Euro aufgrund der Absenkung des Mitgliedsbeitrags zum Ausgleich der geringen Beitragseinnahmen eingesetzt (s. HHSt. 310).

- HHSt. 130 (Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen)

Der Verkauf der Zeitschrift „Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA)“ an Dritte ist seit 2 Jahren rückläufig. Daher wird von geringeren Einnahmen i. H. v. 1.000 Euro ausgegangen.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2025 wurde am 01.07.2025 durch die KWV gemäß Präsidiumsbeschluss vom 16.06.2025 ein Betrag von 934.342,50 Euro netto an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 934.000,00 Euro). Für das Haushaltsjahr 2026 ist eine Ausschüttung i. H. v. 1.095.000 Euro netto zu erwarten.

- HHSt. 200 (Zinsen aus Bankguthaben)

Ausgehend von der aktuellen Entwicklung auf dem Zins- und Geldmarkt und der Verringerung der liquiden Mittel ist mit Mindereinnahmen i. H. v. ca. 6.500 Euro zu rechnen.

- HHSt. 310 (Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage)

In der Betriebsmittelrücklage werden zum 01.01.2026 ca. 3.118.000 Euro zur Verfügung stehen. Für den Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge werden 405.000 Euro aus der Betriebsmittelrücklage entnommen (s. Ausführungen zur HHSt. 100).

Weitere 25.000 Euro werden für die Finanzierung der Überarbeitung des Internetauftritts des SGSA entnommen (s. Ausführungen zur HHSt. 670).

Die weitere geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage i. H. v. 120.000 Euro dient der Auffüllung der Sonderrücklage Verbandsgebäude i. H. v. 20.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 912) und der Auffüllung der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage i. H. v. 100.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 920).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2026 rund 106.000 Euro bereitstehen. Es ist aufgrund der starken Verschmutzung der Seitenfassade erforderlich diese zu streichen (12.000 Euro). Ferner muss die ursprünglich bereits für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Fenster- und Türenwartung erfolgen (10.000 Euro), so dass der Sonderrücklage insgesamt 22.000 Euro entnommen werden (s. HHSt. 710).

- HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Zum 01.01.2026 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage rund 200 Euro zur Verfügung stehen. Zum Jahresanfang werden hier 100.000 Euro zugeführt. Damit wird die Finanzierung der erforderlichen Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle i. H. v. 76.000 Euro gewährleistet (s. Ausführungen zur HHSt. 520).

- HHSt. 359 (Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

In der Sonderrücklage werden am 01.01.2026 rund 56.000 Euro bereitstehen. Für die Finanzierung geeigneter Projekte zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sollen 25.000 Euro entnommen werden.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 144.000 Euro (+ 8,4 %). Die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind i. H. v. 103.000 Euro eingeplant.

Hinzu kommen insbesondere Ausgaben für Beförderungen und Stufenaufstiege (ca. 23.000 Euro), die Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) zu leistenden Versorgungsumlage für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anhebung von 54 % auf 56 % ab 01.01.2026; ca. 14.000 Euro) sowie höhere Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (ca. 4.000 Euro).

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Der Haushaltsansatz (einschließlich regelmäßig anfallender Aufwendungen) beläuft sich auf 85.000 Euro. Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Um die Prozesse in der Geschäftsstelle sowie für die Mitglieder und Dritte zunehmend digitaler zu gestalten, ist die Beschaffung entsprechender Software notwendig. So soll die Neubeschaffung eines Dokumentenmanagement-Systems in der Landesgeschäftsstelle (53.000 Euro) und

von Software für einen Gremien- und Sitzungsdienst (8.000 Euro) auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 erfolgen.

Des Weiteren erfolgt die Umstellung auf eine virtuelle Telefonanlage (9.000 Euro) sowie die Erneuerung eines Netzwerk-Switches im Technikraum (5.000 Euro). Die Deckung der Kosten erfolgt durch die Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage (s. HHSt. 320).

- HHSt. 521 (Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände LGSt.)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 18.000 Euro. Im Zuge der Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle fallen für die Wartung und Betreuung des Dokumentenmanagement-Systems Kosten i. H. v. 7.000 Euro und für die virtuelle Telefonanlage Kosten i. H. v. 4.400 Euro an. Ferner sind wegen des höheren Betreuungsaufwandes steigende Kosten für den Dienstleistungsvertrag mit der KITU/KID eingeplant (4.000 Euro).

Mit dem Auslaufen der Miet- und Wartungsverträge für zwei Multifunktionsgeräte in der 1. und 2. Etage (Drucker/Kopierer/Scanner) der Landesgeschäftsstelle wurde sich nach einem Kostenvergleich für den Kauf als Ersatzbeschaffung entschieden. Die dafür anfallenden Service-Kosten sind mit 2.700 Euro eingeplant (s. HHSt. 530).

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Der SGSA nimmt Abstand von Mietverträgen für zwei Multifunktionsgeräte, so dass sich der Haushaltsansatz um 6.700 Euro verringert (s. Ausführungen zu HHSt. 521).

- HHSt. 562 (Fortbildungskosten)

Für die Fortbildung der Beschäftigten inklusive des Betriebsrates werden 4.000 Euro mehr eingeplant.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 15.000 Euro umfasst auch die Kosten für die im Herbst 2026 geplante 18. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 630 (Verbandspublikationen)

Die Ausgaben für den Druck und Versand der Zeitschrift „Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA)“ sind geringer als in den Vorjahren. Die Mitglieder werden vermehrt mit E-Mail-Rundschreiben aktuell informiert. Sowohl der Umfang der Beiträge und als auch die Auflage der Zeitschrift hat sich verringert, so dass der Haushaltsansatz um 5.000 Euro reduziert wurde.

- HHSt. 656 (Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung)

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die jährliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung des SGSA durch. Im Jahr 2025 wurden die Stundensätze erhöht, so dass hier höhere Ausgaben anfallen (1.000 Euro).

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf 9,45 Cent/Einwohner. Der DStGB wird den Beitrag für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2026 auf 9,82 Cent/Einwohner (+ 4 %) anheben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 3.000 Euro auf 156.000 Euro erhöht.

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der an den DST zu zahlende Beitrag erhöht sich um 2%. Der Haushaltsansatz wurde dennoch aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen (Zensus 2022) um 1.000 Euro auf 32.000 Euro verringert.

- HHSt. 667 (Beiträge an sonstige Verbände)

Mit dem Austritt des SGSA aus dem Deutschen Forstwirtschaftsrat (./. 7.000 Euro) und einer Anhebung der Mitgliedsbeiträge der weiteren sechs Verbände verringern sich die Beiträge insgesamt um 6.400 Euro.

- HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt)

Für die anstehende Überarbeitung des Internetauftritts wurde für das Haushaltsjahr 2025 mit Ausgaben i. H. v. 7.000 Euro gerechnet. Die verschobene und für das Haushaltsjahr 2026 bevorstehende Überarbeitung wird mit weiteren 17.000 Euro aufgestockt. Das Präsidium hat dieses Vorhaben in der 218. Sitzung am 16.06.2025 beschlossen.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (6.000 Euro) sind für einen notwendigen Anstrich der Seitenfassade und für die Fenster- und Türenwartung Ausgaben i. H. v. 22.000 Euro eingeplant (s. Ausführungen zu HHSt. 312).

Das Präsidium hat sich im Rahmen der Klausurtagung am 28.03.2022 u. a. mit der Erneuerung der Sanitäreinrichtungen in den WC-Anlagen im 1. – 3. OG und teilweise im 4. OG sowie Tapezier- und Malerarbeiten in den Büroräumen 1. – 3. OG befasst. Beide ursprünglich für die Jahre 2025 bzw. 2026 vorgesehene Maßnahmen sind aktuell nicht zwingend erforderlich und werden daher verschoben.

- HHSt. 720 (Immobilieninvestition/Kapitalanlage)

Aufgrund des Umzugs des SIKOSA nach Rothensee für mindestens 5 Jahre werden im Haushaltsjahr 2026 ff. keine Planungskosten für den etwaigen Ausbau des Standorts in der Albrechtstraße 7 anfallen. Derzeit ist ungewiss, ob das SIKOSA an den Standort Albrechtstraße zurückkehrt.

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Mit der Zuführung von 20.000 Euro aus der Betriebsmittlrücklage (s. HHSt. 310) werden in der Sonderrücklage Verbandsgebäude zum 31.12.2026 rund 104.000 Euro zur Verfügung stehen. Damit soll die Finanzierung weiterer Investitionen mittelfristig gesichert werden.

- HHSt. 920 (Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Der Sonderrücklage werden zum Jahresanfang aus der Betriebsmittlrücklage 100.000 Euro zur mittelfristigen Finanzierung zugeführt, so dass hier am 31.12.2026 rund 24.000 Euro zur Verfügung stehen (s. HHSt. 310, 520).

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2026 voraussichtlich auf 3.317.232 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2026 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 198.396 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude werden im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich 22.000 Euro entnommen und 20.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird zum Jahresanfang ein Betrag i. H. v. 100.000 Euro zugeführt und im Laufe des Jahres ein Betrag von 76.000 Euro entnommen.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
 - d) Der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 25.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittlrücklage entfällt am 01.01.2026 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 3.118.836 Euro.

Zum Einnahmeausgleich wegen der geplanten Senkung der Mitgliedsbeiträge werden

405.000 Euro, für die Zuführung zu den Sonderrücklagen Verbandsgebäude 20.000 und für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage 100.000 Euro entnommen. Ferner werden 25.000 Euro für die Finanzierung der Überarbeitung des Internetauftritts eingesetzt.

Die Rücklagen belaufen sich zum 31.12.2026 damit voraussichtlich auf 2.759.232 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2026 umfasst, wie im Haushaltsjahr 2025, weiterhin insgesamt 17 VbE/Vollzeitstellen, davon unverändert auf Wunsch der Beschäftigten drei in Teilzeit.

Die bislang unbesetzte Stelle einer Sachgebietsleitung konnte zum 01.09.2025 besetzt werden.

Zu Ziffer 3:

Seit 01.01.2025 wird in der Landesgeschäftsstelle – wie in den anderen Schwesterverbänden – die Büroleitung (wieder) von einer Referentin/ einem Referenten wahrgenommen. Auch beim SGSA wurde die interne Büroleitung im Zeitraum 1991 bis 2010 von einem Referenten (Herr Liebenehm) übernommen, u. a. zur Entlastung und Unterstützung des Landesgeschäftsführers und des Beigeordneten. Als Herr Liebenehm 2011 zum Beigeordneten gewählt und 2018 wiedergewählt wurde, hat er die Büroleitung „mitgenommen“.

Der Dienstposten des büroleitenden Referenten wurde seinerzeit mit Besoldungsgruppe A16 LBesG LSA bewertet, da der Referent zusätzlich zu seinen Aufgaben aus dem Fachreferat als Büroleitung die Verantwortung für Personal, Gebäude und Verbandshaushalt übernimmt.

Aufgrund dessen ist im Stellenplan – wieder – eine entsprechende Beamtenplanstelle auszuweisen. Das Präsidium hat dies in der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 beschlossen.

Zu den Ziffern 3 und 4:

Die vorgesehenen Beförderungen/ Höhergruppierungen erfolgen auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 und 219. Sitzung am 18.08.2025.

Im Übrigen führt der Stellenplan 2026 den Stellenplan des Haushaltsjahres 2025 unverändert fort.

IV. Vorberatung

Der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) hat den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Jahr 2026 in seiner 70. Sitzung am 30.07.2025 vorberaten.

Der HFA empfiehlt dem Präsidium einstimmig, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen

- den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie
- die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,21 Euro/Einwohner erhoben wird.

Magdeburg, den 05.08.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**

13.2 **Vorbereitung der 70. Kreisvorstandskonferenz
am 08.10.2025**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 15.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA stimmt zu, dass in der 70. Kreisvorstandskonferenz des SGSA am 08.10.2025 in Weißenfels die Fachthemen

1. Landespräventionsrat – Information zur landesweiten Befragung zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention in Sachsen-Anhalt und

2. Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger

als Tagungsschwerpunkt behandelt werden.

Begründung:

Der Vorsitzende des Landespräventionsrates, Herr Staatssekretär Klaus Zimmermann, hat bei der Landesgeschäftsstelle angefragt, ob er Informationen zur landesweiten Befragung zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention im Rahmen einer Verbandsveranstaltung geben könnte.

Überdies hat die Unfallkasse Sachsen-Anhalt den SGSA gebeten zum Thema „Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger“ in einer Verbandsversammlung vorzutragen. Der Direktor der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Martin Plenikowski, ist hierzu angefragt wurden.

Magdeburg, den 16.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.3 **Vorbereitung der 71. Kreisvorstandskonferenz am
08.06.2026**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 15.1)

Beschlussvorschlag:

Die 71. Kreisvorstandskonferenz des SGSA wird am 08.06.2026 in Halle (Saale) durchgeführt.

Begründung:

In der 218. Sitzung des Präsidiums wurde unter Tagesordnungspunkt 15.1 mögliche Tagungsorte für die durchzuführenden Kreisvorstandskonferenzen und die Mitgliederversammlung für das Jahr 2026 ausgewählt und beschlossen.

Für die 71. KVK konnte seinerzeit kein Tagungsort ausgewählt werden. Im Nachgang zu Sitzung hat die Stadt Halle (Saale) ihre Einladung zur Durchführung ausgesprochen.

Magdeburg, den 16.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.4 **Vorbereitung der Klausurtagung 2026**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 15.2)

Begründung:

Die Klausurtagung 2026 findet am 16./17. März 2026 statt. Wir hatten in der 218. Präsidiumssitzung um Vorschläge zum Tagungsort gebeten. Es wurden keine Vorschläge unterbreitet und wir bitten, in der Sitzung diese vorzutragen.

Magdeburg, den 07.08.2025
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
TOP 13.5 **Arbeitskreis Entwicklung des ländlichen Raums**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Am 28.02.2008 wurde der Arbeitskreis Entwicklung des ländlichen Raumes im SGSA gegründet. Zur Vorsitzenden wurde in der konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Trittel der Gemeinde Hohe Börde gewählt.

Frau Trittel ist mittlerweile im Ruhestand und auch viele der ursprünglichen Mitglieder sind in kurzer Zeit nacheinander aus dem Dienst ausgeschieden. Nicht zuletzt aus diesem Grund musste die letzte geplante Sitzung des Arbeitskreises am 29.11.2023, in der ein neuer Vorsitz gewählt werden sollte, abgesagt werden. In der Folge bemühte sich die Landesgeschäftsstelle um neue Besetzungen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Arbeitskreises und des Vorsitzes. Jedoch war die betreuende Referentin aufgrund ihrer Elternzeit abwesend, sodass es zunächst bei der letzten Sitzung am 05.07.2023 bleiben musste.

Arbeitskreisvorsitzende werden nicht durch das Präsidium benannt. In aller Regel findet eine Wahl aus den Reihen der Arbeitskreismitglieder statt. Da nunmehr jedoch nur noch wenige der ursprünglichen Mitglieder im Arbeitskreis aktiv sind, musste die Landesgeschäftsstelle ein erfahrenes und engagiertes Mitglied des Arbeitskreises finden, was auch noch Kapazitäten hierfür freimachen kann und neue Impulse setzt. Die Landesgeschäftsstelle konnte hierfür Herrn Bürgermeister Egert der Stadt Zörbig gewinnen, sodass eine neue Sitzung im 2. Halbjahr 2025 in der Stadt Zörbig geplant werden kann. Themen der nächsten Sitzung sollen u. a. die Mittelförderung und der Ärztemangel im ländlichen Raum sein.

Magdeburg, den 17.07.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 14 Mitteilungen

**14.1 Benennung in die Gremien zur 9. Wahlperiode des
Ostdeutschen Sparkassenverbandes**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat die Kommunalen Spitzenverbände gebeten für die 9. Wahlperiode ab Herbst 2025 Vertreter für den Landesbeirat, dem Vorstand und dem Kommunalausschuss zu benennen.

Die Landesgeschäftsstelle hat hierzu in Absprache mit dem Landkreistag folgende Vertreter benannt:

Landesbeirat

Dr. Robert Reck, Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau
Bernward Küper, Landesgeschäftsführer des SGSA

Vorstand

Dr. Robert Reck, Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau
(ordentliches Mitglied)
Simone Borris, Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg
(stellvertretendes Mitglied)

Kommunalausschuss

Landesgeschäftsführer des SGSA

Wir bitten das Präsidium um eine **zustimmende Kenntnisnahme**. Eine frühere Information des Präsidiums war auf Grund der Sommerpause nicht möglich.

Magdeburg, den 01.08.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 14 **Mitteilungen**

14.2 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt**

Anlagen: (1) Gesetzentwurf zur Änderung des Straßengesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt
(2) Stellungnahme des SGSA

Bisherige Beratung: ./.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) hat uns einen ersten Entwurf zur Änderung des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Stellungnahme übersandt (Anlage 1). Nach einer Mitgliederbefragung haben wir die beigefügte Stellungnahme (Anlage 2) erstellt und dem MID übermittelt. Die Stellungnahme haben wir auf Grund der fehlenden Änderungsregelungen zum § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) gemeinsam mit dem Wasserverbandstag verfasst.

Wir führten in unserer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium folgende wesentliche Aussagen zu einer möglichen Änderung des § 23 Abs. 5 StrG LSA aus:

„Der SGSA und der Wasserverbandstag hatte mehrfach - zuletzt mit Schreiben vom 19.12.2024 - dargestellt, dass es dringend einer Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in Sachsen-Anhalt bedarf. Diesem war eine eingehende Befassung mit einem Schreiben vom 29.08.2022 vorausgegangen, in dem wir den Vorschlag formulierten, die jeweiligen Straßenbaulastträger zukünftig:

1. an den tatsächlichen Investitionskosten und/oder
2. für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung durch dauerhafte Gebühren- oder Entgeltzahlungen an der Straßenoberflächenentwässerung

zu beteiligen. Darüber hinaus hatten wir Ihnen auch das im Freistaat Sachsen erstellte Gutachten erläutert und übergeben, welches aus unserer Sicht eindeutig erkennen lässt, wie eine Änderung des § 23 Abs. 5 StrG LSA aussehen sollte.

Aufzunehmen wäre eine Übergangsregelung für den Fortbestand von Vereinbarungen und Kostenbeteiligungen nach alter Rechtslage. Auch hierzu liefert das im Freistaat Sachsen erstellte Gutachten Lösungsansätze.

Das Gutachten liefert ferner Hinweise für einen untergesetzlichen Regelungsbedarf auf Satzungsebene durch die jeweiligen Aufgabenträger.

Die mit Inkrafttreten des StrG LSA im Jahr 1993 – hier § 23 Abs. 5 – den Aufgabenträgern übergestülpte Kostenbeteiligung ist systematisch ungeeignet, den Investitionsanteil und den Unterhaltungsanteil des Straßenbaulastträgers zum Zeitpunkt vor Errichtung der eigentlichen Anlage gerecht und auskömmlich für die gesamte Nutzungsdauer der zu errichtenden Anlage zu bestimmen. Auf Seiten der Aufgabenträger der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung führen die resultierenden Kostenbeteiligungen von den Straßenbaulastträgern zu massiven Refinanzierungsdefiziten, teils schon während der Investitionsphase, immer jedenfalls aber im Laufe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Einrichtung. Zunehmend werden Streitigkeiten wegen der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung vor Gericht ausgetragen.

Wir sind der Auffassung, dass die so verschwendeten personellen und finanziellen Ressourcen auf beiden Seiten besser für die jeweilige Infrastruktur verwendet werden sollten und dass eine Neuausrichtung der Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger dringend geboten ist.

Der von Ihrem Hause bisher vertretenen Auffassung, dass ein Änderungsbedarf der Vorschrift nicht erforderlich ist, weil sich die bestehende Regelung ja bewährt habe, treten wir entschieden entgegen. Wie verstehen unter einer bewährten Regelung eine solche, die sich für beide Partner und nicht nur einseitig bewährt und darüber hinaus gerichtsfest ist. Die ausschließliche Einseitigkeit lehnen wir ab.“

Zu den weiteren Anmerkungen zum Gesetzentwurf verweisen wir auf die Stellungnahme

Magdeburg, den 22.07.2025

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 14 **Mitteilung**
14.3 **Forderung des SGSA nach einer Verschiebung der Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts**

Anlagen (1.) Schreiben Ministerin Zieschang vom 13.06.2025
(2.) Schreiben SGSA vom 30.06.2025
(3.) Schreiben SGSA vom 02.07.2025
(4.) Argumentationspapier SGSA vom 01.07.2025

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 16.2)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

In der 218. Präsidiumssitzung informierten wir darüber, dass wir v. a. aufgrund der sich verschlechternden Finanzlage der Kommunen, dem ungewissen Ausgang der aktuell stattfindenden FAG-Begutachtung und dem zur Umsetzung anstehenden Sondervermögen für die Infrastruktur der Länder und Kommunen (Art. 143h Abs. 2 GG) gegenüber den Landtagsfraktionen und der Innenministerin Frau Dr. Zieschang eine Verschiebung der nach aktuellem Stand zum 01.01.2016 in Kraft tretenden Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA) gefordert hatten.

Von den angeschriebenen Landtagsfraktionen hat bisher lediglich die SPD-Landtagsfraktion geantwortet!

Mit Antwort-Schreiben vom 13.06.2025 (**Anlage 1**) teilt Ministerin Dr. Zieschang mit, dass die Forderung aufgrund der ursprünglichen Intention der gesetzlichen Regelung in Form einer Begrenzung der kommunalen Liquiditätskreditverschuldung, die im Bundesvergleich weiterhin eine der höchsten darstellt, seitens des MI LSA abgelehnt wird.

Mit Schreiben vom 30.06.2025 (**Anlage 2**) haben wir uns daraufhin erneut an die Ministerin gewandt, v. a. um deutlich zu machen, dass die ausschließliche Argumentation über den Bestand der Liquiditätskredite in Zeiten der sich kumulierenden Herausforderungen unzureichend ist; erst recht vor dem Hintergrund, der sich parallel dazu drastisch verschlechternden finanziellen Situation der Kommunen.

Zudem haben wir detaillierter die Argumente des SGSA für eine nochmalige Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt dargelegt. Dabei sind wir u. a. auf die auch in der jüngsten Sitzung der Finanzstrukturkommission von uns angesprochene Problematik der zu hoch angerechneten Steuereinnahmen im FAG 2025/2026 eingegangen. Kurz gesagt haben wir dargestellt, dass viele Kommunen aktuell nicht selbstverschuldet mit enormen Haushaltsproblemen v. a. auch infolge der seit nunmehr drei Jahren anhaltenden Konjunkturschwäche konfrontiert sind.

Da auf unser erstes Schreiben an die Landtagsfraktionen lediglich die SPD regiert hatte, haben wir mit Schreiben vom 02.07.2025 (**Anlage 3**) auch gegenüber den Landtagsfraktionen noch einmal unsere Argumente für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt untermauert; u. a. mit einem „*Argumentationspapier für eine Verschiebung der Auslagepflicht im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA*“ (**Anlage 4**).

Magdeburg, den 22.07.2025

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 14 **Mitteilung**

14.4 **Prüfrechte des Landesrechnungshofes**

Anlagen (1.) Änderungsvorschlag § 137 KVG LSA
(2.) Schreiben des SGSA vom 10.07.2025

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt hat die Landesgeschäftsstelle gebeten, zu einem Vorschlag zur Änderung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes in § 137 KVG (**Anlage 1**) Stellung zu nehmen. Bisher regelt § 137 KVG, dass für die überörtliche Prüfung der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit jeweils mehr als 20.000 Einwohnern der Landesrechnungshof zuständig ist. Zukünftig würde nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die überörtliche Prüfung unterhalb von 20.000 Einwohnern sowohl dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als auch dem Landesrechnungshof obliegen. Zur Vermeidung von Doppelprüfung sieht die gesetzliche Neuregelung vor, dass sich das kreisliche Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof hinsichtlich der Prüftätigkeiten abstimmen.

Bereits bei den zurückliegenden KVG-Novellen haben wir als SGSA eine Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs stets kritisch gesehen. Das galt auch für die im Rahmen der letzten KVG-Novelle erst im vergangenen Jahr erfolgte Anpassung der Einwohnergrenze für die überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof von 25.000 auf 20.000 Einwohner in § 137 Abs. 1 KVG LSA.

In der nunmehr ausschließlich von der AG Inneres und Sport der CDU-Landtagsfraktion erbetenen Stellungnahme vom 10.07.2025 (**Anlage 2**) haben wir die diskutierte erneute und v. a. gravierende Ausweitung der Prüfrechte für den Landesrechnungshof entschieden abgelehnt.

Wir erachten die aktuellen Zuständigkeitszuweisungen in § 137 Abs. 1 KVG LSA als ausreichend. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der bereits heute schon bestehenden gesetzlich normierten anlassbezogenen Prüfung kleinerer Kommunen (unter 20.000 Einwohner) durch den Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörden.

Des Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode, der klarstellt: *„Die Prüfungszuständigkeiten im KVG LSA (§ 137 Abs. 1) haben sich bewährt und sind ausreichend.“*

Zudem dürfte die Ausweitung der Prüfrechte dem auf Bundes- und Landesebene aktuell diskutierten Bürokratie- und Kontrollabbau zuwiderlaufen, da insbesondere für die Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern mit einer höheren Prüfintensität im Bereich der überörtlichen Prüfungen gerechnet werden muss.

Der aktuelle Gesetzentwurf zeugt insgesamt von einem absoluten Misstrauen gegenüber den kommunalen Raum sowohl gegenüber den betroffenen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land als auch gegen die Institution bei den Landkreisen. Eklatanter Weise widerspricht sie insoweit auch hier der Intention des Koalitionsvertrags, wonach durch die Beachtung des Grundsatzes „Verantwortung vor Ort stärken“ u. a. ein „Hochzonen“ von Aufgaben und Zuständigkeiten nur aus Gründen der wirtschaftlichen Umsetzung erfolgen darf und die absolute Ausnahme sein sollte.

Zwischenzeitlich wurde auch den Landkreistag um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten. Der Landkreistag lehnt die Neuregelung ebenfalls deutlich ab.

Magdeburg, den 04.08.2025
00-00-30 sch-bö

Präsidiumssitzung Nr. 219
Datum: 18.08.2025
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 14 **Mitteilungen**

14.5 **Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) – Drucksache 8/5595 – nach der ersten Lesung am 13.06.2025 federführend in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus zur weiteren Beratung überwiesen.

Mit Schreiben vom 24.06.2025 hat uns der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten. Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir uns wie folgt positioniert:

„Wir begrüßen die Anpassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt ausdrücklich, auch wenn es sich aus unserer Sicht um einen Minimalkompromiss handelt. In Anbetracht des Sondervermögens des Bundes ist es für schnelle Investitionen in die kommunale Infrastruktur erforderlich, zielgerichtet und bürokratiearm Vergaben durchzuführen. Wir regen daher in diesem Zusammenhang an, auf eine Befristung der im Entwurf außer Kraft gesetzten Regelungen zu verzichten und eine dauerhafte Entlastung zu schaffen.

Wir regen darüber hinaus an, im Gesetz Bereichsausnahmen für die im Sondervermögen des Bundes beinhalteten Infrastrukturfelder zu schaffen, um in Hinblick auf die anstehende Umsetzung landesgesetzlicher Regelungen eine höhere Flexibilität der kommunalen Ebene zu ermöglichen.

Wenn die Infrastrukturmittel schnell vor Ort ankommen sollen, muss nun durch ein möglichst schlankes Vergabegesetz die Grundlage für ein bürokratiearmes Umsetzungsgesetz zum Sondervermögen geschaffen werden.

Dies vorangestellt weisen wir auf folgendes hin:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 TVergG-E LSA – Sachlicher Anwendungsbereich

Die Aufhebung der zusätzlichen Bedingungen für den Bereich der Oberschwellenvergabe wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Diese sollten aber nicht befristet, sondern dauerhaft aufgehoben werden.

§ 1 Abs. 2 TVergG-E LSA – Sachlicher Anwendungsbereich

Wir begrüßen die Einigung der Koalitionsfraktionen zu den neuen Schwellenwerten für vereinfachte Vergabeverfahren, Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen in Höhe von 5.538.000 Euro für Bauleistungen sowie 221.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen. Auch die Zulässigkeitschwelle für Direktaufträge in Höhe von 100.000 Euro findet unsere Zustimmung. Wir erwarten, dass die notwendige Verordnung zeitnah nach Anpassung des Gesetzes durch das zuständige Ministerium erlassen wird.

§ 5 TVergG LSA (alt) – Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren; technische Spezifikation

Die in § 5 TVergG formulierten zusätzlich möglichen Kriterien sind vergabefremd und sollten kein Bestandteil des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt sein.

Als zu berücksichtigendes Kriterium ist in § 5 Abs. 2 Nr. 4 weiterhin „die Einschränkung der Anzahl sachgrundloser befristeter Arbeitsverhältnisse“ aufgeführt. Dieser Aspekt ist kaum rechtssicher anwendbar.

Die Überprüfung befristeter Arbeitsverhältnisse ist nicht Aufgabe der Vergabestellen. Dies gilt erst recht nicht für die Feststellung, ob es für die Befristung sachliche Gründe gibt.

Für eine rechtssichere Entscheidung müsste in Umsetzung des TVergG LSA ein gesondertes Verfahren mit Anhörung des Arbeitgebers vorgeschaltet werden. Eine solche Verzögerung ist mit Blick auf das Vergabeziel nicht vertretbar.

Wir bitten daher, § 5 TVergG LSA vollständig zu streichen.

§ 11 TVergG-E LSA – Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit i. V. m.

§ 16 TVergG-E LSA – Kontrollen

Die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine Prüfung der Tarifierfüllung eines Bieters durch eine Vergabestelle nicht mehr direkt erfolgen soll und im Vergabeprozess die Selbstverpflichtung des Auftragnehmers ausreichend ist, wird durch uns begrüßt und schafft eine spürbare Erleichterung in den kommunalen Vergabestellen. Wir bitten aber darum, dies auch in § 11, gegebenenfalls mit Verweis auf § 16, zu normieren.

§ 13 TVergG LSA (alt) – ILO-Kernarbeitsnormen

Die Streichung von § 13 (alt) wird durch uns begrüßt, da er eine verzichtbare Doppelregelung darstellt.

§ 24 TVergG-E LSA – Kostenausgleich

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt ist für die Kommunen seit zwei Jahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Berücksichtigung im Finanzausgleichsgesetz, wie in der Einigung der Koalitionsparteien festgehalten, fand bislang nicht statt. Der entstandene zusätzliche Aufwand sollte daher indexgerecht ausgeglichen werden.“